

OVG: Photovoltaik schlägt Denkmalschutz

Jürgen Polzin

Münster. Wer Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden errichten will, hat gute Karten: Das Obergerverwaltungsgericht Münster hat in zwei Grundsatzurteilen zum nordrhein-westfälischen Denkmalrecht entschieden und darauf verwiesen, dass bei der Errichtung von Solaranlagen auf solchen Gebäuden regelmäßig das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien die Belange des Denkmalschutzes überwiegt (AZ 10 A 2281/23 und 10 A 1477/23).

Neue Energien auf alten Häusern, in Nordrhein-Westfalen war das zur Glaubensfrage geworden. Immer wieder kam es zu juristischen Auseinandersetzungen, wenn Besitzer denkmalgeschützter Gebäude eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach errichten wollen. Nun gaben die Richter zwei Hauseigentümern recht. Sowohl die Besitzerin eines Wohnhauses in der denkmalgeschützten Düsseldorfer „Golzheimer Siedlung“ wie auch die Eigentümerin eines Baudenkmals in Siegen haben demnach einen Anspruch auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Installation von Solaranlagen. Eine Revision ließ der 10. Senat nicht zu. Dagegen kann Beschwerde eingelegt werden.